

Antrag

der Klubobleute Abg. Mag.^a Gutschl, Mag.^a Berthold MBA und Egger MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert werden

Der Europäische Gerichtshof hat in jüngster Vergangenheit entschieden, dass eine nationale Regelung, nach der zum einen der Karfreitag ein Feiertag nur für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist, die bestimmten christlichen Kirchen angehören, und zum anderen nur diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie zur Arbeit an diesem Feiertag herangezogen werden, Anspruch auf ein Zusatzentgelt für die an diesem Tag erbrachte Arbeitsleistung haben, eine unmittelbare Diskriminierung der Religion wegen darstellt.

Auf Bundesebene hat man sich dafür entscheiden, dass diesem Urteil nunmehr in der Weise Rechnung getragen werden soll, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Urlaubstag frei wählen können und allfällige Arbeitsleistungen an diesem Tag wie Arbeitsleistungen an einem Feiertag entlohnt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Notwendigkeit, betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch bereits im Jahr 2019 die Möglichkeit einzuräumen, ihren persönlichen Feiertag am Karfreitag in Anspruch zu nehmen, soll diese Rechtslage nun auch rasch im landesrechtlich geregelten Dienst- und Arbeitsrecht hergestellt werden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

1. Allgemeines:

Der EuGH hat mit Urteil vom 22. Jänner 2019 in der Rechtssache C-193/17 (Cresco Investigation GmbH) judiziert, dass Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass eine nationale Regelung, nach der zum einen der Karfreitag ein Feiertag nur für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist, die bestimmten christlichen Kirchen angehören, und zum anderen nur diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie zur Arbeit an diesem Feiertag herangezogen werden, Anspruch auf ein Zusatzentgelt für die an diesem Tag erbrachte Arbeitsleistung haben, eine unmittelbare Diskriminierung der Religion wegen darstellt.

Auf Bundesebene soll diesem Urteil in der Weise Rechnung getragen werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Urlaubstag frei wählen können; allfällige

Arbeitsleistungen an diesem Tag sollen wie Arbeitsleistungen an einem Feiertag entlohnt werden (vgl. den unter dem Link https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00154/fname_739436.pdf abrufbaren Text des am 27. Februar vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsruhegesetz, das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Feiertagsruhegesetz 1957, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden).

Diese Rechtslage soll auch im landesrechtlich geregelten Dienst- und Arbeitsrecht hergestellt werden. Die Art. I bis V enthalten entsprechende Bestimmungen für Landes-, Magistrats- und Gemeindebedienstete, Art. VI sieht - aufbauend auf die im Art. 4 des oben zitierten Gesetzesbeschlusses enthaltenen Grundsatzbestimmungen - Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor.

Auch das erforderliche Übergangsrecht für das Jahr 2019 mit einer verkürzten Frist für die Abgabe der Dienstnehmererklärung ist entsprechend dem bundesrechtlichen Regelungsvorbild vorgesehen, wobei im Dienstrecht des Landes (Art. I und II) die Antragsmöglichkeit mit stark verkürzter Frist auf den Karfreitag eingeschränkt wird. Grund dafür ist eine Anregung der SALK, die auf die sonst stark erschwerte Planungsmöglichkeit des Personaleinsatzes im Krankenanstaltenbereich und allfällige hohe Mehrkosten hingewiesen hat.

Der im Art. VI überdies angeordnete Ausschluss abweichender kollektivvertraglicher Regelungen ist bundesgesetzlich vorgegeben (§ 285 Abs. 77 des Landarbeitsgesetzes 1984).

Im öffentlichen Dienst besteht bei jedem Erholungsurlaub die Möglichkeit, aus besonderen dienstlichen Interessen (z. B. wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einem Katastrophen- oder Krisenfall unentbehrlich ist) den Antritt oder die Fortsetzung des Urlaubs durch einseitige Anordnung der Dienstbehörde oder des Dienstgebers zu untersagen. Diese Anordnungsmöglichkeit soll auch für den von den Bediensteten einseitig festlegbaren Urlaubstag im Dienstrecht der Landes-, Magistrats- und Gemeindebediensteten (Art. I bis V) gelten, wobei der Charakter eines persönlichen Feiertages in dem erhöhten Entlohnungsanspruch (wie für gesetzliche Feiertage oder Sonntage) zum Ausdruck kommt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art. 12 Abs. 1 Z. 6 und Art. 21 Abs. 1 B-VG. Soweit Kollektivverträge berührt werden, liegt zwar ein Eingriff in die nach Art. 11 EMRK geschützte Koalitionsfreiheit vor; doch erscheint dieser im Gegensatz zum dem Urteil des EGMR vom 12. November 2008, 34503/97, zugrunde liegenden Sachverhalt verhältnismäßig, zumal hier nur eine einzelne Bestimmung eines Kollektivvertrags betroffen ist und die Regelung zudem den Zweck verfolgt, Diskriminierungen auf Grund der Religion hintanzuhalten.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben bezweckt die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Rechtsprechung des EuGH.

4. Kostenfolgen:

Mehrkosten für das Land und die Gemeinden werden allenfalls in geringem Umfang erwartet; Auswirkungen auf den Bund sind auszuschließen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassung- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 13. März 2019

Mag.^a Gutschi eh.

Mag.^a Berthold MBA eh.

Egger MBA eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 1/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Der Beamte kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Kalenderjahr einseitig bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist dem Leiter der Dienststelle spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Kann der Beamte den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 14d nicht antreten, sind Dienstleistungen an diesem Tag besoldungsrechtlich wie Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag zu behandeln. In diesem Fall besteht für das laufende Kalenderjahr kein Recht auf die neuerliche einseitige Bestimmung eines Urlaubstages.“

2. Im § 136 lauten die Abs 10 bis 13:

„(10) § 128 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 130 Z 15 außer Kraft.

(11) § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 92/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

(12) § 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 1/2019 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(13) § 14 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Der 19. April 2019 (Karfreitag) kann als einseitig bestimmter Urlaubstag gewählt werden, ohne die Frist gemäß § 14 Abs 1a einzuhalten. In diesem Fall hat der Beamte den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt der Dienstbehörde bekannt zu geben.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 27 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Der Vertragsbedienstete kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Kalenderjahr einseitig bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist dem Leiter der Dienststelle spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Kann der Vertragsbedienstete den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 nicht antreten, sind Dienstleistungen an diesem Tag besoldungsrechtlich wie Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag zu behandeln. In diesem Fall besteht für das laufende Kalenderjahr kein Recht auf die neuerliche einseitige Bestimmung eines Urlaubstages“

2. Im § 87 erhält der zweite als Abs 9 bezeichnete Absatz die Absatzbezeichnung „(10)“ und wird angefügt:

„(11) § 27 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Der 19. April 2019 (Karfreitag) kann als einseitig bestimmter Urlaubstag gewählt werden, ohne die Frist gemäß § 27 Abs 1a einzuhalten. In diesem Fall hat der Vertragsbedienstete den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt dem Dienstgeber bekannt zu geben.“

Artikel III

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 78 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Die oder der Bedienstete kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihr oder ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Kalenderjahr einseitig bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist der Dienstbehörde bzw dem Dienstgeber spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Kann die oder der Bedienstete den Urlaubstag auf Grund

einer Verfügung gemäß § 82 nicht antreten, sind Dienstleistungen an diesem Tag besoldungsrechtlich wie Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag zu behandeln. In diesem Fall besteht für das laufende Kalenderjahr kein Recht auf die neuerliche einseitige Bestimmung eines Urlaubstages.“

2. Im § 221 erhält der zweite als Abs 14 bezeichnete Absatz die Absatzbezeichnung „(15)“ und wird angefügt:

„(16) § 78 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die oder der Bedienstete einen Zeitpunkt für den Urlaubsantritt wählen, ohne die Frist gemäß § 78 Abs 1a einzuhalten. In diesem Fall hat die oder der Bedienstete den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt der Dienstbehörde bzw dem Dienstgeber bekannt zu geben.“

Artikel IV

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs 3 wird nach der Z 3a eingefügt:

„3b. § 42 Abs 1a des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 findet auch auf Gemeindebeamte Anwendung.“

2. Im § 84 wird angefügt:

„(6) § 9 Abs 3 Z 3b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Beamte einen Zeitpunkt für den Urlaubsantritt wählen, ohne die Frist gemäß § 42 Abs 1a des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 einzuhalten. In diesem Fall hat der Beamte den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt der Dienstbehörde bekannt zu geben.“

Artikel V

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 42 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Die oder der Vertragsbedienstete kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihr oder ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Kalenderjahr einseitig bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Kann die oder der Vertragsbedienstete den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 46 nicht antreten, sind Dienstleistungen an diesem Tag besoldungsrechtlich wie Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag zu behandeln. In diesem Fall besteht für das laufende Kalenderjahr kein Recht auf die neuerliche einseitige Bestimmung eines Urlaubstages.“

2. Im § 130 erhalten der zweite als Abs 11 bezeichnete Absatz die Absatzbezeichnung „(12)“ und der Abs 12 (alt) die Absatzbezeichnung „(13)“ und wird angefügt:

„(14) § 42 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die oder der Vertragsbedienstete einen Zeitpunkt für den Urlaubsantritt wählen, ohne die Frist gemäß § 42 Abs 1a einzuhalten. In diesem Fall hat die oder der Vertragsbedienstete den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt dem Dienstgeber bekannt zu geben.“

Artikel VI

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 75 Abs 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 3.

2. Im § 80 wird nach Abs 1 eingefügt:

(1a) Der Dienstnehmer kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen. Der Dienstnehmer hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(1b) Es steht dem Dienstnehmer frei, auf Ersuchen des Dienstgebers den bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. In diesem Fall hat der Dienstnehmer weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den

bekannt gegebenen Tag außer dem Urlaubsentgelt Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, insgesamt daher das doppelte Entgelt, womit das Recht gemäß Abs 1a erster Satz konsumiert ist.“

3. Im § 324 wird angefügt:

„(11) § 75 Abs 1 und § 80 Abs 1a und 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen können Dienstnehmer einen Zeitpunkt für den Urlaubsantritt wählen, ohne die Frist gemäß § 80 Abs 1a einzuhalten. In diesem Fall hat der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt dem Dienstgeber bekannt zu geben. Bestimmungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die nur für Dienstnehmer, die den evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche oder der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, Sonderregelungen für den Karfreitag vorsehen, sind unwirksam und künftig unzulässig.“